

NICOLE MÜLLER
RECHTSANWÄLTIN



Nicole Müller | Peter-Weiss-Gasse 1 | 12627 Berlin

Amtsgericht Kreuzberg
Familiengericht
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

- per beA -

Berlin, 11.08.2025
Bitte stets angeben: 81/25

Reimer, Gabi ./ Reimer, Christian

Antrag auf Härtefallscheidung

der Frau Gabi Reimer, geb. Kießler, geb. am 11.05.1982
deutsche Staatsbürgerin
Wörlitzer Str. 2, 12689 Berlin

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Nicole Müller
Peter-Weiss-Gasse 1, 12627 Berlin

g e g e n

Herrn Christian Bernd Reimer, geb. am 27.12.1976
deutscher Staatsbürger
Wittenberger Str. 91, 12689 Berlin

– Antragsgegner –

wegen Ehescheidung.
Vorl. Verfahrenswert: 13.800,00 €

Nicole Müller
Fachanwältin für Familienrecht

*in Bürogemeinschaft mit
Rechtsanwältin Dr. Cornelia Walther

Peter-Weiss-Gasse 1
12627 Berlin

Telefon: (030) 99401050
(030) 29677444
Telefax: (030) 99498120

kontakt@ra-nicolemueller.de
www.ra-nicolemueller.de

USt-IdNr: DE357544843

Bank Berliner Volksbank eG
IBAN DE81 1009 0000 2912
6910 07
BIC BEVODEBB

Unter Vorlage besonderer Verfahrensvollmacht bitte ich namens der Antragstellerin um Anberaumung eines möglichst nahen Termins, in dem ich beantragen werde,

die zwischen den Beteiligten am 27.10.2023 vor der Standesbeamtin des Standesamtes in Marzahn-Hellersdorf von Berlin zur Heiratsreg.-Nr. E 62/2023 geschlossene Ehe zu scheiden.

Ferner wird beantragt,

der Antragstellerin Verfahrenskostenhilfe unter der Beiordnung der Unterzeichnerin zu bewilligen.

Begründung:

Die Antragstellerin, geboren am 11.05.1982 in Bad Frankenhausen, und der Antragsgegner, geboren am 27.12.1976 in Berlin, beide deutsche Staatsbürger, haben wie im Antrag bezeichnet, die Ehe geschlossen.

Beweis: Eheurkunde in elektronischer Kopie, Anlage 1

Aus der Ehe der Beteiligten sind keine gemeinsamen Kinder hervorgegangen.

Allgemeine Angaben

Die Antragstellerin und der Antragsgegner haben ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Bezirk des angerufenen Familiengerichts, nämlich den Wohnsitz entsprechend dem Rubrum. Der Antragsgegner bewohnt die Ehewohnung.

Die Beteiligten leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Die Beteiligten sind dem Gericht bereits durch umfangreiche Auseinandersetzung im Gewaltschutz, einschließlich Ordnungsgeldverfahren und Beschwerdeverfahren zum Az. 164 F 2253/25 bekannt.

Ein erneuter Ordnungsgeldantrag liegt dem Gericht vor.

Die Antragstellerin verfügt über Einkommen aus abhängiger Beschäftigung i.H.v. 1.800,00 €.

Das Einkommen des Antragsgegners wird aus der Erinnerung der Antragstellerin mit 2.800,00 € angenommen.

Scheidungsgründe

Der Scheidungsantrag wird auf § 1565 Abs. 1, Abs. 2 BGB gestützt. Die Fortsetzung der Ehe ist der Antragstellerin bereits heute aus in der Person des Antragsgegners liegenden Gründen unzumutbar. Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgendem:

Die Antragstellerin hat sich am 19.12.2024 von dem Antragsgegner getrennt. Trennungsgründe waren erhebliche Streitigkeiten und unablässige Vorwürfe des Antragsgegners, sie würde fremdgehen.

Seitdem ist die Antragstellerin massiven Vorwürfen, Beleidigungen und Stalking ausgesetzt, die die physische und psychische Gesundheit der Antragstellerin gefährden, ihren Arbeitsplatz gefährdete und die minderjährige Tochter der Antragstellerin Aimée in Angst vor dem Antragsgegner und dessen minderjähriger Tochter Victoria leben lässt.

Anfang Januar 2025 erklärte er gegenüber der Schule der Tochter der Antragstellerin, diese sei unauffindbar und würde Drogen konsumieren.

Mit E-Mail vom 05.01.2025 informierte er sie über die Absicht, ihren Arbeitgeber zu kontaktieren und beschuldigte sie, während der Arbeit unter Drogen- und Alkoholeinfluss zu stehen.

Beweis: E-Mail AG v. 05.01.2025, Anlage 2

Die Antragstellerin schrieb ihm am 07.01.2025 in der Vorstellung, dass er sich beruhigen würde und teilte ihm bereits zu diesem Zeitpunkt mit, dass es genug sei.

Beweis: E-Mail ASt v. 07.01.2025, Anlage 3

Am 04.02.2025 wurde sie dann zu einem Personalgespräch eingeladen, um die vom Antragsgegner erhobenen Vorwürfe zu besprechen.

Beweis: Gesprächseinladung Rewe Group v. 04.02.2025, Anlage 4

Zwischen dem 02.01.2025 und dem 14.02.2025 schrieb er sie mit 229 Nachrichten diffamierenden und ehrverletzenden Inhalts an, woraufhin am 18.02.2025 Gewaltschutzbeschluss zum Az 164 F 2253/25 erlassen wurde.

Beweis: Beiziehung der Verfahrensakte AG Kreuzberg 164 F 2253/25
AG Kreuzberg v. 18.02.2025

Der Antragsgegner verstieß gegen den Beschluss, weshalb ihm ein Ordnungsgeld auferlegt wurde, wogegen er sich zur Wehr setzte, nicht indem er die Vorwürfe bestritt, sondern sie vielmehr bekräftigte. Er bezichtigte sie des Missbrauchs von Betäubungsmitteln in erheblichem Ausmaß, des Betrugs und des Ehebruchs.

Am 13.06.2025 bestätigte das Kammergericht den Ordnungsgeldbeschluss und wies die Beschwerde des Antragsgegners zurück.

Beweis: Beschluss Kammergericht v. 13.06.2025, Anlage 5

Mit Schreiben vom 14.06.2025 informierte die Antragstellerin das Familiengericht über weitere Belästigungen und bat das Gericht um Hilfe. Insbesondere ein Vorfall am 11.06.2025 wühlten die Antragstellerin und deren Tochter so auf, dass sie massive Angst vor dem Antragsteller hatten und nach dem Vorfall Schlafstörungen und Ängste, das Haus zu verlassen. Der Antragsgegner suchte die Antragstellerin zusammen mit seiner Tochter abends kurz vor 23.00 Uhr auf, als die Antragstellerin gerade von der Arbeit kam. Er versuchte hinter ihr her in das Haus zu kommen und nur mit vereinten Kräften gelang es, die Haustür zuzudrücken und ihn so fernzuhalten. Mehrere Personen riefen daraufhin die Polizei, auch der Antragsgegner. Laut rief er ins Telefon, dass die Polizei kommen solle weil: „...die Frau will Drogen wegschaffen.“

Der hinzukommenden Polizei gelang es offenbar, den Antragsgegner zum Gehen zu bewegen. Gegen 23.50 Uhr endete der Einsatz vor Ort.

Beweis: Strafanzeige v. 12.06.2025 Az. 250612-1935-i00558, Anlage 6

Am 18.07.2025 wurde erneut Ordnungsgeldbeschluss erlassen aufgrund von Verstößen bis zum 10.06.2025.

Beweis: Beiziehung der Verfahrensakte AG Kreuzberg 164 F 2253/25

Seither gibt es weitere Verstöße, die immer wieder die Antragstellerin massiv diffamieren. Zwischenzeitlich hat der Antragsgegner sich darauf kapriziert, die Antragstellerin sei psychisch krank und er werde dafür sorgen, dass sie wahlweise wegen psychischer Erkrankung eingewiesen oder inhaftiert werde.

Nachdem im Juni 2025 kurzzeitig Ruhe einkehrte, erhält die Antragstellerin nun wieder seit dem 09.07.2025 massive Vorwürfe per E-Mail, zwischen dem 09.07.2025 und dem 29.07.2025 61 E-Mails.

Beweis: E-Mails AG v. 09.07.2025 bis 29.07.2025, Anlage 7

Seither erhält die Antragstellerin von ihrem Ehemann erneut Nachrichten wie:

„Oder du ballerst noch eine ganz Fette, trinkst 2 große Gläser und spätestens dann hast du alles rundherum vergessen und kannst dich auch von solchen widerlichen und ekelhaften Typen wie diesen Bärchii und Mathias ficken... Du bist sowas von reudig, dass es wirklich nicht schlimmer geht und gar nicht mit Worten auszudrücken ist und mir wird schlecht, in dem Moment wo ich dir das Schreibe... Pfui Alter echt wie kann man so ein dreckiges Opfer geworden sein.... Pflfuiiii Miststück....“ (Mail v. 13.07.2025 04.03. Uhr

„Aber ich sage ja, du warst zu dämlich mein Angebot anzunehmen und auch zu dämlich, die Chance vom Gericht zu nutzen... Du kannst nur für verdammt lange Zeit eingesperrt werden! Da ist dann auch egal ob Knast oder Klinik...“

„Du hast wirklich nur vögeln im schädel, da kann der Typ noch so dreckig und ekelhaft sein, du lutscht den Schwanz sauber und lässt dich dann von solchen Dreck ficken... Und verballerst dein Geld in zocken, Drogen und Alkohol und alle anderen Rechnungen sind die vollkommen egal...

*„So und jetzt lutscht den Schwanz von dem Typen neben dir sauber und lass dich von dem Dreck wieder ficken... Du bist ekelhaft ohne Ende... Ganz ehrlich!!! Wie kann ein Mensch so sein... Das ist echt unmenschlich und unnormal!!! Das stop ich ganz sicher!!! Aber jetzt ist wenigstens klar... Das wird ganz ganz ganz Doll böse für dich enden!!!“
(Mail v. 13.07.2025 11.44 Uhr)*

„Weil du Opfer einfach nur nicht normal bist!!! Da war dein Arsch noch meiner und hier wird es vor Gericht verwendet du lächerliches stück Dreck? Alter warte mal ab was nicht alles kommt... Egal wem dein Arsch jetzt gehört... Retten kann der dich nicht du Miststück!!! Pfui man (Mail v. 20.07.2025 19.45 Uhr)“

Insgesamt ist er ambivalent und nicht berechenbar. Am 25.07.2025 schrieb er ihr nachts dass er sie liebe, sie ihm unendlich fehle und mit sich und seinem Leben nicht mehr klarkomme. Am Ende der Nachricht drohte er ihr:

Ich verspreche dir hier heute eins auf mein Leben und sollte es anders kommen verlasse ich diese Welt!!! Aber du gehst aus dieser Sache nicht als Gewinner raus und wirst nun alles verlieren und sollte ich damit unrecht haben, werde ich dieses Versprechen einlösen, ganz sicher!!! Den. Dann hat mein Leben keinen Sinn mehr!!!

Beweis: E-Mail AG v. 25.07.2025, Anlage 8

Aus den Nachrichten des Antragsgegners erscheint es jedoch möglich, dass er von ihr ablässt, wenn die Ehe geschieden ist. Im angekündigten Schreiben an das Familiengericht vom 13.07.2025 ersucht er das Gericht, die Ehe zu beenden.

Beweis: E-Mail AG v. 13.07.2025 Anlage 9

Das Fehlverhalten des Antragsgegners, wie Abwertung und Misstrauen prägten bereits die eheliche Situation gravierend. Die Antragstellerin hat sich daher vom Antragsgegner am 19.12.2024 getrennt. Keinesfalls ist es der Antragstellerin aber zuzumuten, das Trennungsjahr weiter abzuwarten.

Die Antragstellerin hat im bisherigen Trennungsverlauf 1.189 E-Mails ertragen müssen, ohne dass Aussicht besteht, dass der Antragsgegner bis zur Ehescheidung damit aufhört.

Sie hat vielfach Strafanzeigen wegen Verleumdung, Stalking, Beleidigung und Körperverletzung gestellt. Alle Vorgangsnummern liegen dem Gericht vor.

Ein Weiterleben ist der Antragstellerin auf diesem Konfliktniveau nicht möglich und nicht zumutbar. Die Fortführung der Ehe stellt für die Antragstellerin eine unzumutbare Härte dar.

Das eheliche Band ist durch das Verhalten des Antragsgegners auf Dauer und massiv geschädigt. Die Ehe der Beteiligten ist daher auch insgesamt gescheitert. Das Trennungsjahr, das eine Bedenkzeit und Versöhnung der Beteiligten ermöglichen soll und dem Schutz der Ehe dient, kann seinen Zweck nicht mehr verwirklichen.

Folgesachen sind zwischen den Beteiligten nicht zu regeln. Insbesondere der Versorgungsausgleich ist wegen der Kürze der Ehe nicht durchzuführen und wäre wohl auch bei Antrag des Antragsgegners gemäß § 27 VersAusglG auszuschließen.

Der Verfahrenskostenhilfeantrag der Antragstellerin rechtfertigt sich aus dem Vorstehenden und der Tatsache, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, die Kosten des Verfahrens selbst zu tragen. Es wird insoweit auf die beigelegte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin nebst Belegen verwiesen.

- Elektronisch signiert -

N. Müller

Rechtsanwältin